

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00816 vom 3. Juni 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00816](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00816)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00816 du 3 juin 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00816 del 3 giugno 2019

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattungsforderung Beschwerdelegitimation der Gemeinde (E. 1.2). Der Beschwerdegegner erhielt rückwirkend eine Arbeitslosenentschädigung sowie IV-Renten für bestimmte Zeiträume. Mangels zeitlicher Kongruenz können die Rückerstattungsforderungen nicht auf § 27 Abs. 1 lit. a SHG gestützt werden. Auch gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. b SHG ist die Rückforderung vorliegend nicht möglich, da es sich bei den dem Beschwerdegegner zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen nicht um eine Pauschalentschädigung handelt, bei welcher nicht nach Art, Höhe und Periode unterschieden wurde. Die ihm ausbezahlten Sozialversicherungsleistungen führten ausserdem nicht zu derart günstigen Verhältnissen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung geradezu unbillig erscheint. Auch eine Rückerstattung gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c SHG ist vorliegend nicht möglich (E. 3 und 4). Indes durfte die Beschwerdeführerin die übernommenen Krankenkassenprämien mit den direkt ausbezahlten Zusatzleistungen zur AHV/IV inkl. Prämienverbilligung verrechnen (E. 5). Dem Beschwerdegegner wird die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren gewährt (E. 6.2). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 3

Die Beschwerdeführerin machte gegenüber dem Beschwerdegegner für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011 eine Rückerstattungsforderung von Fr. 12'561.85 geltend. Dieser offene Betrag zugunsten der Beschwerdeführerin ist unbestritten.

### E. 3.1

Aus den Akten ergibt sich, dass dem Beschwerdegegner für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011 keine rückwirkenden Leistungen von Sozialversicherungen ausbezahlt wurde. Dies macht denn auch die Beschwerdeführerin nicht geltend. Nachdem die dem Beschwerdegegner ausbezahlten Sozialversicherungsleistungen jeweils andere Zeiträume betreffen und er für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011 keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hat, kann die Rückerstattungsforderung von Fr. 12'561.85 mangels zeitlicher Kongruenz nicht auf § 27 Abs. 1 lit. a SHG gestützt werden (vgl. vorn E. 2.3).

### E. 3.2

Es stellt sich die Frage, ob die Rückerstattungsforderung für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011 auf § 27 Abs. 1 lit. b SHG gestützt werden kann – wie dies die Beschwerdeführerin getan hat. Soweit die Vorinstanz davon ausging, dass sich die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen grundsätzlich nicht auf § 27 Abs. 1 lit. b

SHG stützen lasse, ist ihr nicht zuzustimmen. Als Vermögensanfall im Sinn von § 27 Abs. 1 lit. b SHG können auch Pauschalentschädigungen von Versicherern oder anderen Leistungspflichtigen gelten, die nicht unter § 27 Abs. 1 lit. a SHG fallen, weil die mit der Pauschale abgegoltenen Ansprüche der versicherten Person nicht nach Art, Höhe und Periode unterschieden werden, d. h. die Leistung nicht rückwirkend in einer bestimmten Zeitspanne entstandene Ausfälle ausgleichen soll (vgl. VGr, 6. Dezember 2012, VB.2012.00576, E. 3.3; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 15.2.03, Ziff. 1, 26. September 2017). Bei den dem Beschwerdegegner zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen handelt es sich indes nicht um eine solche Pauschalentschädigung. Vielmehr wurden ihm die IV-Renten sowie die Arbeitslosentschädigung für bestimmte, bezeichnete Zeiträume ausbezahlt und dienen der Abgeltung des Erwerbsausfalls bzw. der Deckung des Lebensunterhalts des Beschwerdegegners in diesen konkreten – ausserhalb der Unterstützungsdauer (vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011) liegenden – Zeiträumen. Solche kapitalisierten, nicht zeitidentische Ersatzeinkünfte könnten höchstens dann eine Rückerstattungspflicht i. S. v. § 27 Abs. 1 lit. b SHG nach sich ziehen, wenn sie zu derart günstigen Verhältnissen führen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs als unbillig erscheint. Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen auf diese Voraussetzungen, insbesondere auf die finanzielle Situation des Beschwerdegegners, eingegangen und hat dargelegt, weshalb beim Beschwerdegegner keine solchen günstigen Verhältnisse vorliegen. Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden (§ 70 i. V. m. § 28 Abs. 1 VRG). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander. Die Rückerstattung gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. b SHG fällt folglich ausser Betracht.

### **E. 3.3**

Eine Rückerstattung gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c SHG kommt für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011 bereits deshalb nicht infrage, weil der Beschwerdegegner erst ab 1. Mai 2012 Anspruch auf Rentenleistungen der Sozialversicherungen hat. Damit bestanden zum Zeitpunkt der Sozialhilfeleistung ab 1. August 2010 keine Vermögensbestandteile, die (noch) nicht realisierbar waren.

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Rückerstattungspflicht des Beschwerdegegners für die bezogene wirtschaftliche Hilfe im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2011 von Fr. 12'561.85 zu Recht verneint.

### **E. 4**

Für den Unterstützungszeitraum vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2016 macht die Beschwerdeführerin eine Rückerstattungsforderung von Fr. 3'029.- geltend.

#### **E. 4.1**

Die Rückerstattung dieser Forderung ist nicht gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. a SHG möglich, weil der Beschwerdeführerin die dem Beschwerdegegner für den Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2016 zustehenden Sozialversicherungsleistungen bereits direkt ausbezahlt wurden (§ 19 Abs. 2 SHG). Die übrigen dem Beschwerdegegner rückwirkend ausbezahlten Sozialversicherungsleistungen, gestützt auf welche die Beschwerdeführerin die Rückerstattung fordert, betreffen nicht den Unterstützungszeitraum vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2016. Dementsprechend besteht keine zeitliche Kongruenz der Leistungen.

#### **E. 4.2**

Eine Rückerstattung gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. b SHG kommt aus den in E. 3.2 dargelegten Gründen nicht infrage.

#### **E. 4.3**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdegegner gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c SHG zur Rückerstattung verpflichtet werden kann. Der Beschwerdegegner erlitt am 18. Mai 2011 einen Verkehrsunfall. Infolgedessen fand eine Rentenprüfung der IV statt. Als der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin im Juni 2014 erneut um wirtschaftliche Unterstützung ersuchte, war diese Rentenprüfung noch pendent. Es stand folglich noch nicht fest, ob dem Beschwerdegegner effektiv eine IV-Rente zustand. Erst mit Verfügung der SVA Zürich vom 24. August 2016 wurde klar, dass der Beschwerdegegner vom 1. Mai 2012 bis 30. November 2012 Anspruch auf eine volle und seit dem 1. Dezember 2012 Anspruch auf eine halbe IV-Rente hat. Anfang Juni 2014, als die Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen begann, hatte der Beschwerdegegner folglich Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente. Diesen ihm zustehenden Vermögenswert konnte er einzig deshalb noch nicht realisieren, weil die Rentenprüfung durch die SVA Zürich einige Zeit in Anspruch nahm. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Beschwerdeführerin jene Versicherungsleistungen, welche den Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2016 betrafen, mittlerweile vollumfänglich direkt ausbezahlt wurden. Mithin wurden die Vermögenswerte, auf welche der Beschwerdegegner bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung durch die Beschwerdeführerin Anspruch hatte, mittlerweile realisiert und der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Soweit zwischen der von der Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum geleisteten wirtschaftlichen Hilfe und den direkt ausbezahlten Sozialversicherungsleistungen eine (rückerstattungsfähige) Differenz von Fr. 3'029.30 zulasten der Beschwerdeführerin resultiert, ist dies nicht aus den dem Beschwerdegegner für einen früheren oder späteren Zeitraum zugesprochenen Sozialversicherungsleistungen zu decken. Dies widerspricht § 27 Abs. 1 lit. a SHG. Im Ergebnis ist der Vorinstanz deshalb zuzustimmen, dass die Rückerstattungsforderung vorliegend nicht auf § 27 Abs. 1 lit. c SHG gestützt werden kann.

#### **E. 4.4**

Dementsprechend hat die Vorinstanz die Rückerstattungspflicht des Beschwerdegegners für die bezogene wirtschaftliche Hilfe im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2016 von Fr. 3'029.30 zu Recht verneint.

#### **E. 5**

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz zu Recht verpflichtet wurde, dem Beschwerdegegner den Betrag von Fr. 527.- für zu Unrecht erhaltene Zusatzleistungen zurückzuerstatten.

#### **E. 5.1**

Dem ging voraus, dass die Beschwerdeführerin vom Sozialversicherungsamt A für den Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 31. August 2016 Zusatzleistungen zur AHV/IV in Höhe von Fr. 26'337.00 direkt ausbezahlt erhielt. Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdegegner habe jedoch erst ab 1. Juni 2014 wirtschaftliche Hilfe bezogen. Der Verrechnungsanspruch der Beschwerdeführerin reduziere sich deshalb um die dem Beschwerdegegner im Monat Mai 2014 zustehenden Zusatzleistungen von Fr. 527.-. Die Beschwerdeführerin sei dem

Beschwerdegegner deshalb im Umfang von Fr. 527.- rückerstattungspflichtig. Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, dass der Beschwerdegegner bereits ab 1. Mai 2014 Leistungen in Form der Übernahme der Krankenkassenprämie in Höhe von Fr. 414.25 erhalten habe. Die Rückerstattungsverpflichtung durch die Vorinstanz sei deshalb nicht gerechtfertigt.

### **E. 5.2**

Gemäss Beschluss der Beschwerdeführerin vom 9. September 2014 wurde dem Beschwerdegegner ab 1. Juni 2014 wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet. Bis Mai 2014 sei der Beschwerdegegner von der Sozialbehörde D unterstützt worden. Auch aus dem Klienten Kontojournal ergibt sich, dass der Grundbedarf erst ab Juni 2014 ausbezahlt wurde. Indes scheint die Beschwerdeführerin die Krankenversicherungsprämie des Beschwerdegegners bereits im Mai 2014 bezahlt zu haben. Der Beschwerdegegner bestreitet dies lediglich in unsubstanziierter Weise. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Eintrag im Klienten Kontojournal falsch sein sollte. Hinzu kommt, dass auch der Beschluss vom 9. September 2014 festhält, dass Prämien der obligatorischen Grundversicherung nach KVG im ungedeckten Umfang übernommen würden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Krankenkassenprämie für den Monat Mai 2014 tatsächlich bezahlt hat.

### **E. 5.3**

Dem Beschwerdegegner ist zwar zuzustimmen, dass die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung keine Sozialhilfe darstellen (SKOS-Richtlinien, Kap. B.5–1; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 7.3.02, Ziff. 2, 3, Januar 2017). Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin vom Sozialversicherungsamt der Stadt A die Zusatzleistungen zur AHV/IV inkl. Prämienverbilligung direkt ausbezahlt (vgl. § 18 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 [EG KVG]; § 23 der Verordnung vom 6. November 2013 zum EG KVG [VEG KVG]). Nachdem die Beschwerdeführerin die Krankenkassenprämie übernommen hatte, durfte sie diese Nachzahlung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit der in diesem Zeitraum geleisteten wirtschaftlichen Hilfe bzw. der rechtmässig ausgerichteten Krankenkassenprämie verrechnen, zumal die Zusatzleistungen zur AHV/IV eben gerade die von der Beschwerdeführerin übernommenen Krankenkassenprämien decken sollten (vgl. § 18 Abs. 3 EG KVG). Die Frage der Rückforderung unrechtmässig ausgerichteter Krankenkassenprämien (§ 20 Abs. 2 EG KVG; § 26 f. EG KVG) stellt sich vorliegend gar nicht. Aus diesem Grund ist Dispositivziffer III des Beschlusses der Vorinstanz vom 21. November 2018 aufzuheben.

### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositivziffer III des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz vom 21. November 2018 ist aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Da die Beschwerdeführerin lediglich im Umfang von ca. 3 % obsiegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin ist ausserdem zu verpflichten, dem überwiegend obsiegenden Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zu bezahlen (vgl. § 17 Abs. 2 lit. a VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 21). Da – wie noch zu zeigen sein wird – dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren ist, ist die

Parteientschädigung direkt seiner Rechtsvertreterin zuzusprechen und an die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung anzurechnen (Plüss, § 16 N. 104, § 17 N. 45; vgl. sogleich E. 6.2). Der Beschwerdeführerin steht demgegenüber mangels überwiegenden Obsiegens keine Parteientschädigung zu (Plüss, § 17 N. 21).

## **E. 6.2**

Mangels Kostenaufgabe ist das Gesuch des Beschwerdegegners um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zu prüfen bleibt sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren.

### **E. 6.2.1**

Gestützt auf § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.). Im Bereich der Sozialhilfe, wo es regelmässig um die Darlegung der persönlichen Umstände geht, ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Je nach den persönlichen Verhältnissen (Deutschkenntnisse, Schulbildung etc.) und den sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten wird eine solche Notwendigkeit aber auch im Sozialhilferecht bejaht (VGr, 9. März 2018, VB.2017.00798, E. 5.3 mit weiteren Hinweisen; Plüss, § 16 N. 83).

### **E. 6.2.2**

Der Beschwerdegegner wurde bis vor kurzem mit Sozialhilfe unterstützt und lebt derzeit von einer IV-Rente. Seine Mittellosigkeit ergibt sich aus den Akten. Das Kriterium der offensichtlichen Aussichtslosigkeit ist angesichts seiner Parteistellung nicht zu prüfen (Plüss, § 16 N. 44). Der Beizug einer Rechtsvertreterin war angesichts der sich stellenden Rechtsfragen gerechtfertigt. Dem Beschwerdegegner ist deshalb für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren und ihm ist in der Person seiner Vertreterin MLaw C eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

### **E. 6.2.3**

MLaw C ist aufzufordern, dem Gericht binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzureichen, ansonsten die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt würde (§ 9 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGR]).

### **E. 6.2.4**

Der Beschwerdegegner ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist; der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.